

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Bestimmungen über den Eisenbahnverkehr

[urn:nbn:de:bsz:31-217250](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-217250)

Bestimmungen über den Eisenbahnverkehr.

a. Personenverkehr.

1. Das Unterbrechen der Reise auf einer Zwischenstation ist sowohl bei Billeten zu einfacher Fahrt, als bei Retourbilleten zulässig; es darf eine solche Unterbrechung der Fahrt aber bei einem einfachen Billet nur einmal, bei Retourbilleten im Ganzen zweimal und zwar je einmal auf der Hin- und der Rückfahrt erfolgen. Bei Unterbrechung der Fahrt ist das Billet sofort nach dem Verlassen des Zuges dem Stationsvorsteher vorzulegen und mit dem Vermerke verlängerter Gültigkeit versehen zu lassen. (Betr.-Regl. §. 10). Billete ohne diesen Vermerk haben zur Weiterfahrt keine Gültigkeit.
2. Der Reisende, welcher ohne gültiges Fahrbillet betroffen wird, hat für die ganze von ihm zurückgelegte Strecke nachträglich ein Billet, sowie ein Zuschlagsbillet für 6 Mark zu lösen. Derjenige Reisende, welcher in einen Personenwagen einsteigt und gleich beim Einsteigen unausgefordert dem Schaffner oder Zugmeister meldet, daß er wegen Verspätung kein Billet mehr habe lösen können, hat, wenn er überhaupt noch zur Mitfahrt zugelassen wird, worauf er keinen Anspruch hat, ebenfalls einen um 1 Mark erhöhten Fahrpreis zu zahlen.
Wer sofortige Zahlung verweigert, kann ausgefetzt werden und bleibt die gerichtliche Einziehung der erwähnten Beträge der Verwaltung vorbehalten. (Betr.-Regl. §. 14.)
3. Nachdem das Abfahrtszeichen durch die Dampfpeife der Lokomotive gegeben, kann Niemand mehr zur Mitreise zugelassen werden. Jeder Versuch zum Einsteigen und jede Hilfeleistung dazu, nachdem die Wagen in Bewegung gesetzt sind, ist verboten und strafbar. (Betr.-Regl. §. 16. Bahnpol.-Regl. §. 61.)
4. Während der Fahrt darf sich Niemand aus dem Wagen biegen, gegen die Thüre anlehnen oder auf die Sitze treten.
Auf Verlangen auch nur eines Reisenden müssen die Fenster auf der Windseite geschlossen werden.
Die Reisenden dürfen zum Ein- und Aussteigen die Wagenthüren nicht selbst öffnen, sie müssen vielmehr das Öffnen dem Dienstpersonale überlassen und dürfen nicht ein- und aussteigen, bevor der Zug völlig stillsteht. (Betr.-Regl. §. 19. Bahnpol.-Regl. §. 61.)
5. Das Betreten des Planums der Bahn und das Ueberschreiten der Geleise ist verboten. (Bahnpol.-Regl. §. 54.)
Die Uebertretung der Bestimmungen unter Ziff. 3—5 wird mit einer von den zuständigen Behörden festzusetzenden Geldstrafe bis zu 100 Mark, im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Gefängnisstrafe geahndet, sofern nicht nach den allgemeinen gesetzlichen Strafbestimmungen eine härtere Strafe verwirkt ist. (Bahnpol.-Regl. §. 62.)
Wegen der bahnpolizeilichen Bestimmungen für das Publikum überhaupt wird auf den in den Wartesälen ausgehängten Auszug aus dem Bahnpolizei-Reglement verwiesen.
6. Am Hauptbahnhofe dahier besteht eine Ausgabestelle für combinirbare Kundreisebillete mit folgenden Geschäftsstunden:
a. an Werktagen von 8—12 B. u. 2—7 N.;
b. an Sonn- und den gebotenen Feiertagen von 8—9 u. 11—12 B. u. 2—4 N.

b. Gepäckverkehr.

1. Reisegepäck kann zwischen allen Stationen der Badischen Bahn und nach allen denjenigen fremden (nichtbadischen) Stationen, wohin auch direkte Billete zu haben sind, direkt eingeschrieben werden. Dasselbe muß mindestens 15 Minuten vor Abgang des betr. Zuges in die Gepäckexpedition eingeliefert sein. (Betr.-Regl. §. 26.)
2. Das Handgepäck, welches ein Reisender unter der Voraussetzung, daß die Mitreisenden dadurch nicht belästigt werden, tariffrei mit sich führen kann, darf nur aus kleinen, nach Form und Inhalt zur Unterbringung in den Personenwagen geeigneten Gegenständen, welche weder im Einzelnen noch im Ganzen über 10 kg schwer sind, bestehen.
Für Reisegepäck, welches nicht innerhalb 24 Stunden nach der Ankunft auf der Bestimmungstation abgeholt wird, ist ein Lagergeld von 20 \mathcal{F} pro Stück und Tag zu entrichten. (Betr.-Regl. §. 28.)
3. Am Hauptbahnhofe dahier besteht eine Gepäckbestätterei, welche vom Publikum zu folgenden Dienstleistungen benützt werden kann:
a. Reisegepäck aus der Stadt nach dem Gepäckbureau zu verbringen;
b. das Reisegepäck, welches mit Omnibus, Hotelfuhrwerken und Droschken nach dem

Hauptbahnhöfe verbracht wird, abzuladen und in das Gepäckbureau zu tragen;

- c. das angekommene Reisegepäck, welches die Reisenden sofort mit Omnibus, Hotel- fuhrwerk oder Droschke von dem Ab- steigeperron befördern lassen wollen, nach diesem Fuhrwerke zu verbringen;
- d. das angekommene Reisegepäck, welches die Reisenden sofort nach Ankunft der Züge in ihre Wohnungen oder in die Gasthöfe befördern lassen wollen, dahin abzutragen;
- e. in der Gepäckniederlage des Hauptbahn- hofes befindliche Gepäckstücke gegen Aus- folgung der Empfangscheine in die Stadt zu bestellen.

Für diese Dienstleistungen kommen folgende Gebühren zur Erhebung:

Für das Verbringen des Gepäcks aus der Stadt von jedem Stadtheil nach dem Hauptbahnhöfe und umgekehrt

für einen Koffer	30 ₰
für mehrere Koffer per Stück	20 "
für sonstiges Gepäck per Stück	10 "
Minimaltaxe	20 "

für das Abladen und Abtragen des Gepäcks von Fuhrwerken nach dem Gepäckbureau, sowie für das Verbringen des Gepäcks von den Perrons nach den Fuhrwerken und für das Aufladen desselben per Stück 5 ₰.

Die zur Gepäckbestätterei gehörigen Dienst- leute sind durch Kleidung und rote Armbinden als Eisenbahnpackträger kenntlich gemacht; die- selben führen zur Sicherung der ihnen über- gegebenen Effekten Marken mit der Aufschrift: „Eisenbahn-Gepäckbestätterei Karlsruhe Nr. „ bei sich, welche sie den Reisenden bei Ueber- nahme des Gepäcks einhändigen und beim Ab- liefern desselben zurücknehmen. — Außerdem haben dieselben stets einen Gebührentarif bei sich zu führen und auf Verlangen vorzuweisen.

c. Expressgutverkehr.

Pakete und kleinere Güterstücke bis zu einem Gewichte von 100 kg können nach den auf deutschem Gebiete gelegenen Stationen der Gr. Badischen Bahnen, nach den Stationen Basel und Schaffhausen, sowie den nachverzeichneten Stationen der Bayerischen Staatsbahnen, der Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen, der Hessischen Ludwigsbahn, der Main-Neckarbahn, der Pfälzischen Bahnen und der Württembergischen Staatsbahnen als Expressgut verwendet werden, sofern sie nicht feuergefährliche oder sonst nur bedingungsweise zum Transport auf der Eisenbahn zugelassene Gegenstände enthalten. Verschllossene Sendungen nach Station Basel und Schaffhausen bis zu 5 kg unterliegen dem Postzwange.

Für diese Versendungsart, bei welcher ein einfaches Annahme- und Expeditions- verfahren stattfindet und welche bei mäßigen Taxen die rascheste Beförderung bietet, gelten folgende Hauptbestimmungen:

1. Die Aufgabe des Expressguts hat bei den Gepäckexpeditionen*) zu geschehen. Die Sendungen müssen mit deutlicher Adresse versehen sein. Die Beigabe eines Frachtbriefs ist nicht erforderlich. Die Beförderungsge- bühr, welche 0,28 ₰ für 5 kg und 1 km, zum Mindesten jedoch 25 ₰ für die Sendung, beträgt, ist vorauszuzahlen. Wert- und Liefer- fristversicherung ist zulässig.
2. Die Beförderung findet stets mit dem nächsten der Personenbeförderung dienen- den Zuge statt.

3. Die Empfangnahme seitens der Ad- ressatens kann sofort nach Ankunft des betreffenden Zuges erfolgen. Findet nicht Selbstabholung durch den Adressaten statt, so werden die Sendungen dem Emp- fänger alsbald nach Ankunft des Zuges gegen Erlegung der üblichen Bestät- tereigebür bzw. einer Zustellungsgebühr zugeführt; letztere beträgt für Sendungen von einem bis zu 5 kg durchweg 10 ₰, für schwerere Sendungen pro angefangene 50 kg 15 ₰, mit einem Minimalfaxe von 20 ₰. Ueber die Auslieferung wird Quittung erho- ben. Auf einigen wenigen Stationen tritt an Stelle der Zuführung durch die Verwaltung die schriftliche Benachrichtigung der Adressaten.

Nähere Auskunft erteilen sämtliche Gepäck- expeditionen.

Durch diese Einrichtung der Expressgut-Be- förderung ist dem reisenden Publikum zu- gleich die Gelegenheit geboten, für Reisegepäck nach den Stationen Mannheim, Heidel- berg, Würzburg, Karlsruhe, Baden, Freiburg und Konstanz bei der Aufgabe die Bestimmung zu treffen, daß die betreffenden Ge- genstände nach der Ankunft auf der Adressstation ohne weiteres Zuthun des Aufgebers in dessen Wohnung oder in den Gasthof, in dem er abzustiegen gedenkt, gebracht werden. Die Anbringung der Adresse auf den Gepäck- stücken erfolgt auf Wunsch der Reisenden durch die Gepäckexpeditionen.

*) Eine Expressgutannahmestelle befindet sich auch Kaiserpassage 16 u. 18. Dieselbe ist geöffnet vom Mai bis einschl. September an Werktagen von 7—12 $\frac{1}{2}$ u. 2—8 Uhr, an Sonn- und Feiertagen von 7—9 u. 11—12 $\frac{1}{2}$ Uhr; vom Oktober bis einschl. April an Werktagen von 8—12 $\frac{1}{2}$ u. 2—8 Uhr, an Sonn- u. Feiertagen von 8—9 u. 11—12 $\frac{1}{2}$ Uhr.

Erpreßgut-Tarif
der Station **Karlsruhe Hauptbahnhof.**

km	Sendungen nach:	Tare bis zu 5 kg v. mehr als 5 kg Tare für je 5 kg		km	Sendungen nach:	Tare bis zu 5 kg v. mehr als 5 kg Tare für je 5 kg		km	Sendungen nach:	Tare bis zu 5 kg v. mehr als 5 kg Tare für je 5 kg	
		fl	gr			fl	gr			fl	gr
272	Nach-Dinz üb. Hausf.ach.	50	77	79	Eichelbrunn	25	23	156	Seitersheim	45	44
53	Nchern	25	15	7	Eitlingen Bhf.	25	2	89	Selmstadt	25	25
133	Nbelsheim	40	38	10	Eitlingen Stadt	25	3	—	Serblingen	—	—
93	Nglasterhausen	30	27	148	Eubigheim	45	42	105	Serholzheim	30	30
246	Nlbrud üb. Grenzsch.	50	69	35	Eutingen	25	10	209	Serthen	50	59
243	Nlbert-Dauenstein über Grenzsch.	50	69	224	Fahrnau T. üb. Weil.	50	61	150	Simmereich	45	42
241	Nllensbach üb. Hausf.ach.	50	68	217	Fahrnau üb. {Weil. Bafel	50	61	173	Sintzarten	50	49
159	Nllbreifach	45	45	36	Flechingen	25	11	77	Sintzungen üb. Hausf.ach.	50	53
61	Nllfufheim üb. Eggenst.	25	18	136	Freiburg Spthbf.	40	39	144	Sirchhorn	25	22
65	Nppenweiler	25	19	139	Freiburg-Wiehre	40	39	159	Sirchlanden	45	41
97	Nsbach	30	28	64	Friesenheim	25	18	183	Sirchsprung	45	45
117	Nuerbach	35	33	86	Friedrichsfeld	25	25	41	Sochhausen	50	52
167	Nuggen	50	47	217	Gaggenau	25	10	167	Sodenheim	25	12
194	Nuldingen üb. Hausf.ach. Hintzschg.	50	55	190	Gaggenau	25	10	37	Sörden	25	11
99	Nulstadt	30	28	186	Gaggenau	50	54	80	Soffenheim	25	23
38	Nuden	25	11	83	Geisingen üb. Hausf.ach.	50	53	217	Sobenttrüben üb. Hausf.ach.	50	61
69	Nammenthal	25	20	178	Geisenbach	25	24	247	Sorheim üb. Hausf.ach. Weizen	50	70
198	Nafel	50	56	99	Geroldshausen	25	11	116	Sornberg	35	33
32	Nauerbach	25	9	198	Gögglingen	50	56	79	Subader	25	23
174	Nellingen	50	49	277	Gögglingen üb. Hausf.ach. Brett.	50	78	162	Sügelheim	50	46
10	Nerghausen	25	3	29	Gögglingen üb. Bruchf.	25	9	144	Sugstetten	45	41
217	Neuengen üb. Grenzsch.	50	61	33	Gondelsch.	25	10	27	Suttenheim	25	8
91	Niberach-Zell	30	26	148	Gottenheim	45	42	154	Syringen	45	44
102	Ninau	30	29	238	Gottmadingen üb. Hausf.ach. Eingen	50	64	192	Timmeningen üb. Hausf.ach.	50	54
133	Nöbighheim	40	38	—	Graben-Neudorf	25	7	184	Tipringen	25	8
159	Norberg-Wäldchingen	45	45	23	Grenzsch.	50	57	111	Titten	50	52
225	Nrennet Rh. üb. Grenzsch.	50	63	203	Griesen üb. {Hausf.ach. Grenzsch.	50	72	124	Toggenfeld {Einsheim Eberbach	35	32
228	Nrennet W. üb. Weil.	50	64	257	Grimmelsch. üb. Hausf.ach. Hinzchingen	50	76	15	Többlingen	35	35
25	Nretten üb. {Gröbng. Bruchf.	25	7	269	Gröbgingen	25	2	3	Totepfust üb. Hausf.ach. Karlsdorf {Bruchsal Graben	50	80
194	Nronnbach	50	55	223	Grombach	30	27	79	St. Karlsruhe Mühlb. Th.	25	1
22	Nruchfal	25	7	—	Grünningen üb. Hausf.ach.	50	47	109	Stenzingen	25	23
141	Nuchen	40	40	7	Grünningen üb. Hausf.ach.	50	50	96	Stippenheim	35	31
132	Nuchholz	40	37	94	Gumbelsheim üb. Eberb.	35	33	191	Stirchen-Hausen üb. Hausf.ach. Hinzchingen	50	54
45	Nühl	25	13	167	Gutmadingen üb. Hausf.ach.	50	52	51	Stirchheim b. Heidelberg	25	15
160	Nuggingen	45	45	178	Haagen üb. {Weil. Bafel	50	59	147	Stirchheim b. Würzburg.	50	54
114	Nallau	35	32	115	Hainstadt	45	41	155	Stirchgarten	45	42
128	Nanzlingen	40	36	110	Halbmeil	35	33	109	Stirnaich	45	44
91	Ndinglingen	30	26	183	Haltlingen	50	54	180	Stirnbad	35	31
175	Ndistelhausen	50	49	204	Hafel üb. Weil.	50	62	15	Stleinfems	50	51
249	Ndogern üb. Grenzsch.	50	70	210	Hastach	30	28	164	Stleinfembach	25	5
173	Ndonauchingen üb. Hausf.ach.	50	49	143	Hatmersheim üb. Eberb.	35	32	7	Stlengen	50	46
5	Ndurlach	25	2	115	Hattlingen üb. Hausf.ach.	50	56	116	Stöndringen	25	2
86	Neberbach	25	25	192	Hausach	30	30	20	Stöngsbach	25	6
237	Neberlingen üb. Hausf.ach. Weizen	50	67	99	Hausen-Raitz {Weil. Bafel	50	62	168	Stöngshofen	50	48
172	Nebeltingen	50	49	112	Heidelberg	25	16	253	Stonstanz üb. Hausf.ach. Grenzsch.	50	71
186	Nerlingen-Kirchen	50	53	197	Heidelberg Karlssthor	25	16	151	Stork	25	21
10	Neggenstein	25	3	106	Heidelberg	25	8	280	Strauchenwies üb. Hausf.ach.	50	79
124	Nicholzheim	35	35	219	Heidelsh. üb. {Bruchf. Bretten	25	10	95	Strozigen	45	43
190	Nimeldingen	50	54	226	Heidingsfeld	50	59	31	Sruppenheim	25	8
120	Nimendingen	35	34	55	Heinsheim {Einsheim Zaghsfeld	35	33	233	Suhr	35	31
208	Nngen üb. Hausf.ach.	50	59	59	Heinsheim über Eberbach	35	34	70	Sungenbrüden	25	9
40	Nnberg	25	12	—	Heinsheim über Weibstadt	35	34	70	Sautenbach	25	22
210	Npfnhofen üb. Hausf.ach. Hinzchingen	50	59	57	Heinsheim über Weibstadt	35	34	70	Segetshurst	25	20
54	Nppelheim üb. Eggenst.	25	16	34							
48	Nppingen	25	14	208							
25	Nrtingen	25	7	116							
261	} Erzingen üb. {Hausf.ach. Bafel	50	74	119							
273			50	77							

Johstein	50
Jogstalt	50
Jungelheim	48
Käferthal	20
Kahl	47
Kailbach	29
Kelsterbach	42
Kempen bei Bingen	47
Kettenheim	37
Klein-Altheim	43
Klein-Gerau	34
Klein-Otheim	44
Klein-Ulmstadt	41
Klein-Winternheim	46
König	37
Kranichstein	32
Krieff	43
Kampertheim	24
Langstadt	40
Laubenheim	41
Lechen-Wolfstehlen	30
Lengfeld	37
Lorsbach	45
Lorch	27
Mainfurt	54
Mainz Bahnhof	42
Gartenfeld	42
Marienborn	45
Messel	33
Mettenheim	33
Michelstadt	35
Mörfelden	36
Mombach	43
Monsheim	33
Mümling-Grumbach	38
Naaenheim	39
Nauheim	35
Niederbrechen	56
Nieder-Flörzheim	34
Niederhaußen	47
Nieder-Olm	44
Niederrad	38
Nieder-Ramstadt	33
Nieder-Saßheim	43
Niederzellerters	54
Nierstein	37
Oberbrechen	55
Ober-Ramstadt	34
Oppenheim	37
Othofen	32
Pfeffersheim	31
Pfifflichheim	30
Raunheim	40
Reinheim	36
Rosengarten	26
Rosenhöhe	32
Rüffelsheim	39
Sachsenhausen	38
Schöllnbach	31
Schwanheim am Main	41
Seligenstadt am Main	41
Sprendlingen i. Rheinh.	43
Stadtsdorf am Main	41
Stadtsdorf am Rhein	30
Wachenheim-Mölsheim	34
Wahlheim	41
Waldbach	21
Wallhof	37
Wallertheim	41
Weiterstadt	33
Weisesheim-Robenheim	43
Wiefelsbach-Heubach	39
Wiesbaden	52
Wilhelmsbad	52
Wörstadt	42
Wörtsdorf	51

Wolfstehlen	30
Worms Bahnhof	30
Worms Hafen	28
Zeilhard	35
Zell-Kirchbrombach	36

4. Main-Neckarbahn-Stationen.

Arheilgen	35
Auerbach	28
Bensheim	27
Besungen	33
Bidenbach	30
Darmstadt	33
Eberstadt	32
Egelsbach	36
Frankfurt a./M.	41
Friedrichsfeld	—
Großsachsen	22
Hemsbach	25
Heppenheim	26
Hienburg	39
Ladenburg	21
Langen	37
Laudenbach	25
Louisa	40
Pfungstadt	33
Schweglingen	—
Sprendlingen	38
Weinheim	23
Wieblingen	—
Zwingenberg	29

5. Pfälzische Stationen.

Albersweiler = St. Johann	18
Altsheim a./Primm	36
Altsheim a./Eis	30
Alsenz	37
Altenberg	39
Altenglan	41
Annweiler	19
Aselheim	29
Barbelroth-Oberhausen	13
Bayerfeld-Gölln	36
Bellheim	13
Berg	11
Berghausen	18
Bergzabern	14
Verbach	40
Biermühle	29
Bierbach	37
Blickweiler	39
Bliesbrücken (Pf. B.)	43
Bliesbühlheim = Herbigheim	41
Blieskastel	38
Bobenheim	30
Bodenheim-Kindenheim	30
Böhl-Engelheim	23
Börsstadt	32
Breitsfurt	40
Bruchmühlbach	37
Contwig	33
Deidesheim	23
Dellfeld	32
Dietrichen	35
Dreihof-(Eiff. Offenbach)	17
Dirheim	25
Ebernburg	40
Ebersheim	31

Edentoben	18
Edesheim	15
Einöd	36
Eisenbach-Magenbach	39
Eisenberg = Seitenleibheim	32
Entenbach	28
Erpolsheim-Ingstein	26
Felskirch	30
Florensheim-Eppheim	30
Folpersweiler	44
Frankenstein	25
Frankenthal	29
Freinsheim	26
Germersheim	16
Gersheim	42
Glan-Münchweiler	38
Godramstein	17
Göllheim-Dreien	33
Grünstadt	29
Hagenbach	9
Harrheim-Zell	37
Hassel	40
Hahloch	23
Hauenheim	36
Hauptstuhl	36
Heiligenstein	18
Heinshausen	39
Hinterweidenthal	25
Hirschhorn-Weilerbach	34
Hochpfeyer	27
Hochstadt	17
Hochstätten	39
Homburg	39
Imweiler	33
Insheim	14
Jockgrim	10
Kaiferslautern	30
Kaiferslautern Hauptbahnhof	30
Kaiferslautern Nordbahnhof	30
Kaiferslautern Westbahnhof	31
Kapellen-Drusweiler	14
Kapsweyer	14
Kastweiler	33
Kindsbach	33
Kirchheim a. d. G.	28
Kirchheimbolanden	36
Königsbach i. d. Pf.	17
Künfel	42
Lambrecht	22
Lambsheim	28
Lamperts-mühle-Otterb.	32
Landau, Syrbhof	15
Landau, Westhof	16
Landstuhl	34
Langentandel	10
Langmeil-Münchweiler	30
Lauterbach	40
Laustirchen	38
Lingenfeld	17
Ludwigshafen a. Rh.	25
Lustadt	18
Maikammer	19
Mannweiler	36
Marnheim	35
Marmiliansau	7
Mertesheim	30
Morsheim = Wesheim	37
Münchweiler a. d. Rodalb.	26
Münster a. St. (Pf. B.)	40
Muschbach	21
Mutterstadt	23

Neuburg a. Rh.	10
Neuhemsbach-Zembach	29
Neustadt a. S.	20
Niederrohr	37
Oggersheim	27
Oisbrücken	35
Birmasens	31
Ramstein	35
Rehweiler	39
Reinheim	42
Rheingönheim	24
Rheinzabern	11
Riesweiler	31
Rienthal-Sarnstall	30
Rodenhausen	24
Rodalben	28
Rödweiler-Tiefenbach	38
Rohrbach	13
Rülzheim	12
Saargemünd (Pf. B.)	46
Sambach	33
St. Ingbert	41
Scheidt	40
Scheidt b. St. Ingbert	43
Schifferstadt	22
Schmeisbach-Kreimbach	36
Schwarzenacker	37
Siebelingen-Birkweiler	18
Sondernheim	14
Speyer Hauptbahnhof	19
Speyer Rheinstation	20
Steinwenden	36
Thaleschweiler-Fröschchen	29
Theisbergsteigen	40
Tschiffel = Niedereuerbach	34
Wachenheim-Forsf.	24
Weidenthal	24
Weisenheim a./S.	28
Weßheim	17
Wiltgartswiesen	22
Winden	12
Wimweiler	31
Wörth	8
Wörthstein	37
Wörzbach	39
Zeiskam	19
Zweibrücken	35

6. Württembergische Stationen.

Aalen	35
Aldingen	31
Altshausen	51
Alzberg	19
Altenhof	49
Bachnang	22
Balingen	42
Beilheim a. Neckar	19
Beigheim	19
Biberach	45
Bietigheim	18
Birkenfeld	11
Blaubeuren	41
Blausteden	38
Böblingen	26
Bopfingen	40
Brödingen	10
Calmbach	13
Calw	14
Cannstatt	22
Crailsheim	34
Ebingen	45
Ehingen a. d. D.	44

Ellwangen	38	Kirchheim a. Neckar	20	Obernborn a. Neckar	26	Strassberg	39
Eßlingen	24	Kirchheim u. Teck	29	Obertürkheim	23	Stuttgart	22
Eutingen	32	Kißlegg	54	Dehringen	27	Teinach	15
Feuerbach	21	Kochenborn	24	Blochingen	26	Tübingen	34
Freudenstadt	24	Lautenbach b. Mergentsh.	42	Nabensburg	53	Tuttlingen	34
Friedrichshafen	56	Lauffen a. Neckar	21	Neuffingen	32	Ulm	38
Geislingen	32	Laupheim	42	Rieblingen	50	Untergriesheim	26
Gemmingen	16	Leonberg	23	Rohberg	52	Unterreichenbach	12
Gmünd (Schw.)	31	Leutkirch	56	Roth a. See	37	Untertürkheim	23
Göppingen	29	Liebenzell	13	Rothendach b. Neuenbürg	12	Waltingen a. Filber	24
Großgartach	18	Ludwigsburg	19	Rottenburg a. Neckar	25	Waltingen-Sersheim	15
Großsachsenheim	16	Maulbronn	15	Rottweil	29	Waldburg	30
Hall	31	Mesingen	30	Saulgau	46	Waldbsee b. Dehringen	51
Hechingen	32	Möckmühl	29	Scheer	43	Wangen i. Allgäu	57
Heidenheim	39	Möhringen	46	Schorndorf	27	Weidersheim	43
Heilbronn	23	Nagold	18	Schrozberg	39	Wilbhad	14
Herrenberg	29	Neckarsulm	24	Schwaigern	17	Wimmenden	24
Hirsau	14	Neudenau	27	Schwenningen	32	Zollern	33
Hochdorf b. Horb	19	Neuenbürg	11	Semlfeld	30	Züttlingen	28
Höfen b. Wilbhad	13	Niederstetten	41	Spaichingen	32	Zuffenhausen	21
Horb	22	Nordheim b. Heilbronn	22	Stetten a. Heudelberg	16		
Illingen	15	Nürtingen	28	Storzingen	40		

d. Güterverkehr.

Geschäftsstunden. Die Geschäftsstunden bei der Güterverwaltung (d. i. Frachtgutexpedition und Eilgutexpedition) sind folgende:

Vom 1. April bis 1. Oktober von 7 Uhr Morgens bis 12 Uhr Mittags und von 2 Uhr Nachmittags bis 7 Uhr Abends.

Vom 1. Oktober bis 1. April von 8 Uhr Morgens bis 12 Uhr Mittags und von 2 Uhr Nachmittags bis 6 Uhr Abends.

An Sonn- und den gebotenen Feiertagen — Neujahr, Ostermontag, Christi-Himmelfahrt, Pfingstmontag, Christtag und Stefanstag — findet weder Annahme, noch Abgabe von Frachtgütern statt. Die Annahme und Abgabe von Eilgütern an solchen Tagen unterbleibt in der Zeit von 9 bis 11 Uhr Vormittags und von 2 bis $\frac{1}{2}$ Uhr Nachmittags.

Üebnahme der Güter. (§. 47 des Betr.-Regl.) Gut, welches nicht ordnungsmäßig oder gar nicht verpackt ist, ungeachtet seiner Natur eine Verpackung zum Schutze gegen Verlust oder Beschädigung auf dem Transport erfordert, kann nur befördert werden, wenn der Absender das Fehlen oder die Mängel der Verpackung durch eine mit seiner Unterschrift versehene, auf dem Frachtbriefe zu wiederholende Erklärung anerkennt. Formulare hiezu werden bei der Expedition bereit gehalten.

Ohne die erwähnte Erklärung werden — soweit es sich nicht um ganze Eisenbahnwagenladungen handelt — beispielsweise Fellsendungen ohne Emballage in bloßer Umhüllung, unverpackte kleine Guß- und Eisenteile, sowie Zucker in losen Broden zur Beförderung nicht angenommen. Cigarren u. Fleischwaren wer-

den nur in vom Versender verschürter u. versiegelter oder plombirter Verpackung befördert. Das Siegel ist auch auf dem Frachtbriefe abzubringen.

Fässer mit Flüssigkeiten sind am Spund- und Zapfloch zu verblechen. Ausgenommen sind jedoch Fässer, in welchen Most und nicht vergohrener neuer Wein, sowie Fruchtsaft im gährenden Zustande versendet wird; dieselben dürfen nicht luftdicht verschlossen werden, sondern müssen mit zweckmäßigen Büchsen (Mostpfeifen), welche den Austritt des Gases aus den Fässern zulassen, versehen sein. Gefüllte Fässer, deren Beschaffenheit bei der Abgabe aus irgend einem Grunde, namentlich wegen Schmutzes zc. nicht erkennbar ist, insbesondere beschmutzte Del- und Syrupfässer, werden nur dann zum Transporte zugelassen, wenn der Versender die nicht erkennbare Beschaffenheit der Fässer im Frachtbriefe anerkennt.

Die zur Aufnahme von frischen Fischen in Eispackung dienenden Körbe und sonstigen Verpackungsmittel sind zum Schutze der mitverladenden Gegenstände innen durch Stroh, Sägespäne, Torfmoos u. dgl. zu dichten.

Gefüllte Säcke müssen mit Stricken, nicht etwa nur mit Strohschleifen, fest und derartig zugebunden sein, daß ein zum Anfassen dienender Kropf gebildet wird.

Leere Säcke werden nur dann zur Beförderung angenommen, wenn die einzelnen Colli an der Blume (Kropf) mit starker Schnur derart umwickelt sind, daß ein Heraus- oder Auseinanderfallen derselben verhindert wird und mit Etiquetten von Holz oder Pappe versehen sind, auf welchen die Bestimmungsstation deutlich angegeben ist. Die Etiquetten

oder die Colli selbst müssen außerdem eine besondere Signatur tragen.

Loose kleine Guß- oder sonstige Eisenteile werden als Einzelgut nur verpackt oder verchnürt angenommen.

Die Aufgabe der nur bedingungsweise zur Beförderung zugelassenen Gegenstände (siehe §. 48 des Betr.-Regl.) als „Bahnhof-restante-Gut“ ist nicht zulässig.

Feuergefährliche Gegenstände und Säuren in Einzelsendungen nach der Württ. Bahn werden ab

Eppingen: Montag,
Bretten:) Sonntag, Mittwoch und Frei-
Mühlacker:) tag,
Pforzheim: in Richtung nach Calw, Mon-
tag, Donnerstag und Samstag,
Pforzheim: in Richtung nach Wildbad, Mon-
tag und Donnerstag

befördert.

Die sorgfältig und deutlich zu gebenden äußeren Bezeichnungen der einzelnen Colli müssen mit den desfallsigen Angaben im Frachtbriefe genau übereinstimmen.

Außerdem müssen die Stückgüter mit dem Namen der Eisenbahnbestimmungsstation deutlich und dauerhaft bezeichnet werden mit Ausnahme derjenigen, deren Beschaffenheit die Signirung ohne besondere Schwierigkeiten nicht gestattet. Die Signirung kann durch die Güterexpedition geschehen; hiefür ist eine Gebühr von 5 \mathcal{F} pro Stück zu entrichten. Zu Güterstücken, welche das Bekleben nicht zulassen, können behufs der Signirung aus englischem Schreibperkal hergestellte Anhängelzettel verwendet werden, die zum Preise von 18 \mathcal{F} pro 10 Stück von der Güterexpedition zu erhalten sind.

Von der Beförderung ausgeschlossene oder nur bedingungsweise zugelassene Gegenstände. (§. 48 des Betr.-Regl.) Wer unter falscher oder ungenauer Deklaration die vom Transport gänzlich ausgeschlossenen oder nur unter Beobachtung gewisser Bedingungen zugelassenen Gegenstände zur Beförderung aufgibt, desgleichen wer die als Bedingung für deren Annahme vorgeschriebenen Sicherheitsmaßregeln außer Acht läßt, hat neben den durch Polizeiverordnungen oder durch das Strafgesetzbuch festgesetzten Strafen, auch wenn ein Schaden nicht geschehen ist, für jedes Kilogramm solcher Versandstücke eine schon durch die Auslieferung verwirkte Konventionalstrafe von 12 \mathcal{M} . zu erlegen und haftet außerdem für allen etwa entstehenden Schaden.

Frachtbriefe. (§. 50 des Betr.-Regl.) Jede Sendung muß von dem vorgeschriebenen gedruckten von der Eisenbahnverwaltung gestempelten Frachtbriefe begleitet sein. Besondere Frachtbriefformulare bestehen im direkten Verkehr mit Frankreich, Belgien, Italien, Rumänien und Rußland.

Für die laut §. 48 Lit. B. des Betriebsreglements nur bedingungsweise zur Beförderung zugelassenen Gegenstände, sowie für die vom Versender und Empfänger auf- und abzuladenden Güter und für die unter Zoll- oder Steuerkontrolle stehenden Waren sind besondere, andere Gegenstände nicht umfassende Frachtbriefe beizugeben. Ferner dürfen nur solche Gegenstände in denselben Frachtbrief aufgenommen werden, welche nach ihrer Beschaffenheit ein Zusammenladen ohne Nachteil gestatten. Kein Frachtbrief darf mehr als die Ladung eines Wagens umfassen, es sei denn, daß es sich um eine unteilbare, vermöge ihrer Beschaffenheit mehr als einen Wagen erfordernde Sendung, z. B. Langholz zc., handelt.

In dem Frachtbriefe sind Ort und Datum der Ausstellung anzugeben und die Güter nach Zeichen, Nummer, Anzahl, Verpackungsart, Inhalt und Bruttogewicht der Frachtstücke deutlich und richtig zu bezeichnen.

Der Frachtbrief muß die Unterschrift des Absenders, sowie die deutliche und genaue Adresse des Empfängers — bei Sendungen nach größeren Städten auch die Wohnungsangabe (Straße und Hausnummer) —, sowie die Bezeichnung der Station, bis zu welcher das Gut befördert werden soll, enthalten. Die Angabe der Wohnung des Empfängers ist insbesondere bei Sendungen nach Paris und anderen größeren französischen Stationen unbedingt erforderlich, da beim Mangel dieser Angabe die franz. Eingangsstationen die Weiterbeförderung des Gutes verweigern.

Bei unrichtiger Angabe des Inhalts — und bei Wagenladungsgütern auch des Gewichts, sowie bei Wagenüberlastung — wird vom Versender oder Empfänger Konventionalstrafe erhoben.

Frachtbriefe, welche teilweise versiegelt oder verschlossen, sowie solche, welche korrigirt sind, werden nicht angenommen.

Korrekturen der Gewichtsangaben werden nur zugelassen, wenn denselben die Unterschrift des Versenders beigelegt ist.

Der Inhalt der Colli muß in dem Frachtbriefe speziell, der Natur des Gutes entsprechend, benannt sein. Frachtbriefe mit nur allgemeinen Bezeichnungen, wie Effekten, photographische oder telegraphische Artikel, Chemikalien, Kalisalze, künstliche Düngungsmittel, Kaufmannsgut, Meßgut, Steuergut zc., werden zurückgewiesen.

Ist der Versender an dem Stationsort, wo er die Güter aufgibt, nicht ansässig, so hat er seiner Unterschrift im Frachtbriefe seinen eigentlichen Wohnort beizufügen.

Für Irrtümer und ihre Folgen, sowie für die aus mangelhaften oder undeutlichen

Adressen entstehenden Nachteile kommt die Eisenbahnverwaltung nicht auf.

Bei Aufgabe solcher Güter, welche sowohl in offenen, als in gedeckten Wagen transportirt werden, hat der Versender ausdrücklich im Frachtbrief anzugeben, welche dieser Transportweisen stattfinden soll.

Zoll- und Steuervorschriften.

A. Im Allgemeinen.

(§. 51 des Betr.-Regl.) Der Absender ist verpflichtet, bei Gütern, welche vor der Ablieferung an den Empfänger einer zoll- oder steueramtlichen Behandlung unterliegen, die Eisenbahn in den Besitz der deshalb erforderlichen Begleitpapiere bei Uebergabe des Frachtbriefes zu setzen. Der Eisenbahn liegt eine Prüfung der Nothwendigkeit oder Nichtigkeit oder Zulänglichkeit der Begleitpapiere nicht ob.

Dagegen haftet der Absender der Eisenbahn für alle Strafen und Schäden, welche dieselbe wegen Unrichtigkeit oder Unzulänglichkeit oder Mangels der Begleitpapiere treffen. Die zoll- und steueramtlichen Begleitpapiere sind im Frachtbriefe zu bezeichnen.

B. Im Besondern.

Versandt.

1. Steuerpapiere. Bei Versendung von Wein im Inlande, sowie von Wein, Bier und Branntwein nach außerbadischen Stationen bedarf es der Beigabe von steueramtlichen Begleitpapieren, welsch' letztere von der Großh. Steuereinnemerei, bezw. vom Großh. Hauptsteueramt, auf Verlangen der Versender ausgefertigt werden.

2. Zollpapiere. Den Sendungen nach Belgien, England, Frankreich, Italien, Schweiz, Oesterreich-Ungarn, Rumänien, Serbien und Rußland sind Zolldokumente beizugeben und zwar:

- nach Belgien 1 Zolldeklaration in französischer Sprache,
- nach England 2 belgische Transitdeklarationen,
- nach Frankreich 2 Zolldeklarationen in französischer Sprache, außerdem für gewisse Waren 1 Ursprungszeugniß,
- nach Italien 1 schweizerische Geleitschein-Deklaration und 2 italienische Zolldeklarationen in italienischer und deutscher Sprache,
- nach der Schweiz 1 Einfuhrdeklaration in deutscher Sprache,
- nach Oesterreich-Ungarn, Rumänien und Serbien 2 Waarenklärungen in deutscher Sprache, für Rumänien außerdem 1 Ursprungszeugniß,

nach Rußland 1 zweiter Frachtbrief nach dem besonders vorgeschriebenen, in deutscher und russischer Sprache gedruckten Formular. Außer den die Sendung begleitenden 2 Frachtbriefen ist von dem Aufgeber ein dritter Frachtbrief vorzulegen, welcher ihm behufs Einfindung an den Empfänger abgestempelt zurückgegeben wird. Die Frachtbriefe müssen genau übereinstimmen.

Jede Zolldeklaration oder Waarenklärung muß im Einzelnen enthalten:

1. Name und Wohnort des Versenders.
2. Name und Wohnort des Empfängers.
3. Gattung (ob Kiste etc.) Zeichen und Nummer des Collos.
4. Anzahl der Collo und das Bruttogewicht für jedes einzelne derselben besonders.
5. Den Inhalt jedes Collo, sowie den Wert der einzelnen Warengattungen; der Inhalt muß speziell und nicht etwa mit einer allgemeinen Benennung wie Manufakturwaren und dergleichen angegeben werden; enthält ein Collo Waren von verschiedener Gattung, so ist noch das Nettogewicht jeder einzelnen Warengattung anzugeben, wenn dieselben verschiedenen Zollsätzen unterworfen sind; bei Flüssigkeiten ist auch der Rauminhalt des Gefäßes u. bei destillirten Getränken der Grad der Stärke anzugeben; die durch die Zollverträge festgesetzten Wertzölle müssen nach dem Verkaufspreise am Ursprungs- oder Fabrikationsorte, zuzüglich der Fracht und Spesen und überhaupt aller Nebenkosten berechnet werden.
6. Die Angabe, ob die Ware zur Einfuhr, zur Niederlage oder zum Transit bestimmt ist, oder ob sie zur Veredelung und demnächstigen Wiederausfuhr eingehen soll.
7. Das Ursprungsland der eingeführten Waren und ferner bei Transitsendungen das wirkliche Bestimmungsland.

Zolldeklarationsformulare sind bei der Gil- u. Frachtgutexpedition käuflich zu erhalten. Dasselbst wird auf Verlangen auch die Ausfertigung dieser Papiere gegen die festgesetzte Gebühr besorgt oder die nötige Anleitung hierzu erteilt.

Jeder Warensendung nach dem Zollvereins-Auslande ist ein mit Angabe der Gattung, Menge und des Herkunfts- und Bestimmungslandes der Ware versehenener (grüner) Ausfuhranmeldebchein beizugeben, auf welchem die gesetzliche statistische Gebühr in Marken aufgeklebt sein muß. Formulare hierzu, sowie die Marken sind sowohl bei der Güterexpedition als bei den Postämtern käuf-

lich zu erhalten. Auch besorgt die Gütere Expedition die Ausfüllung der Anmeldebescheinigung eine Gebühr von 10 ₣.

Sendungen von Reisegepäck nach der Schweiz, wenn solche den Reisenden vor- oder nachgeschickt werden, sind ebenfalls genaue Inhaltsdeklarationen beizugeben.

Um zugegenständen nach der Schweiz ist ein von der Ortsbehörde (Stadttrat) beglaubigter Nachweis über die Sendung, sowie ein von derselben Behörde ausgestelltes Attest, daß der Eigentümer der Sendung sich in der Schweiz niederzulassen gedente, beizugeben.

Werden diese Nachweise nicht beigebogen, gleichwohl aber in der Schweiz die zollfreie Einfuhr beansprucht, so ist Zollstrafe zu gewärtigen.

Empfang.

Die amtliche Eisenbahngüterbestätterei versteuert alle ihr zur Abfuhr überwiesenen steuerpflichtigen Waren (Wein, Bier, Brauntwein und Fleisch) ohne vorherige Anfrage beim Adressaten gegen Erhebung der hierfür vorgesehenen Gebühr mit Ausnahme derjenigen Güter, deren Adressaten erklärt haben, daß sie die Steuerformalitäten selbst besorgen. Im Falle der Selbstabholung ist die Anmeldung und Versteuerung steuerpflichtiger Waren Obliegenheit des Adressaten.

Unter Zollverschluss sowie mit Begleitschein I angekommene Güter werden nebst Zoltpapieren dem Großh. Hauptsteueramt durch die Eisenbahnverwaltung auf Kosten der Empfänger vorgeführt.

(Vergl. S. 51 Gebührentarif der amtlichen Güterbestätterei.)

Berechnung der Frachtgelder und Zahlung der Fracht. (§§. 52 und 53 des Betr.-Regl.) Zur Frachtberechnung wird im Allgemeinen das Gewicht von 10 zu 10 kg aufgerundet. Das Minimaltargewicht beträgt für Einzelsendungen 20, für Wagenladungsgüter 5000 kg.

Für sperrige Güter, d. h. solche Güter, welche im Verhältnis zu ihrem Gewicht einen ungewöhnlich großen Laderaum in Anspruch nehmen, werden, wenn sie als Stückgüter zur Aufgabe gelangen, die Frachtsätze in der Weise berechnet, daß dem wirklichen Gewicht 50 Prozent zugeschlagen und von diesem $1\frac{1}{2}$ fachen Gewicht nach erfolgter Aufrundung die Gilfracht bzw. die Fracht der Stückgutklasse erhoben wird; im Minimum wird die Fracht für 30 kg berechnet.

Für gebrauchte leere Fässer, Kisten (auch Lattenkisten, sog. Harassen), Körbe und Säcke wird, wenn sie als Frachtgut zur Aufgabe gelangen, die Fracht der Stückgutklasse nach dem halben wirklichen Gewicht, jedoch für mindestens 20 kg berechnet.

Die zu erhebende Fracht wird mit vollen 10 ₣ abgerundet, so daß Beträge unter 5 ₣ gar nicht, von 5 ₣ ab aber für 10 ₣ gerechnet werden.

Der Minimalsatz für Stückgut beträgt 30 ₣ und für Gilgut 50 ₣. Wird die Beförderung von Gilgütern mit einem bestimmten Personen- oder Schnellzuge bewirkt, so geschieht dies gegen Erhebung der doppelten Gilguttaxe, in welchem Falle die Minimaltaxe 1 ₣ für jede Frachtbriefsendung beträgt.

Gegenstände, welche nach dem Ermessen der annehmenden Gütere Expedition dem schnellen Verberben unterliegen oder die Fracht nicht sicher decken, müssen bei der Aufgabe frankirt werden, z. B. Eis, Hefe, Seeschaltiere, frische Fische aller Art, frisches Gemüse, frisches Fleisch, Wildpret, geschlachtetes Geflügel, lebende Pflanzen, gebrauchte leere Kisten, Körbe, Ballons in Körben, sowie für frisches Obst während der Monate Oktober bis einschließlich April.

Nachnahme und Provision. (§. 54 des Betr.-Regl.) Die auf Gütern bei ihrer Aufgabe zur Bahn haftenden Spesen, sowie bare Auslagen können nachgenommen werden. Vorschüsse auf den Wert des Gutes bis zur Höhe von 1000 ₣ werden zugelassen, wenn dieselben nach dem Ermessen des expedirenden Beamten durch den Wert des Gutes sicher gedeckt werden. Provision bei Beträgen bis zu 100 ₣ einschließlich 1 Prozent, bei Beträgen über 100 ₣: die ersten 100 ₣ 1 Prozent und die überschießenden Beträge $\frac{1}{2}$ Prozent unter Abrundung wie die Fracht; Minimum 10 ₣. Die Nachnahmebeträge müssen im Frachtbriefe mit Buchstaben ausgedrückt sein.

Auslieferung der Gilgüter. (§. 59 des Betr.-Regl.) Gilgut ist innerhalb der Geschäftsstunden mindestens 2 Stunden vor Abgang des zur Mitnahme von Gilgut bestimmten Zuges bei der Gilgüter Expedition (gegenüber dem „grünen Hof“) einzuliefern.

Avisierung und Ablieferung des Gutes. (§. 59 des Betr.-Regl.) Ankommende Einzelgüter werden den Empfängern ohne vorherige Anmeldung durch die Eisenbahn-Güterbestätterei zugeführt, sofern seitens des Adressaten nichts Anderes zum Voraus bestimmt ist.

Der Adressat ist gehalten, die in den Stunden von 7 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends ihm zugeführten Güter in Empfang zu nehmen.

Die Ankunft von Gütern, welche nicht „Bahnhof restante“ gestellt sind oder welche zufolge einer abgegebenen Erklärung nicht durch die amtliche Bestätterei zugeführt werden, wird den Adressaten mittelst Zustellung von Güteranmeldezetteln angemeldet (avisirt). Für diese Avisierung, welche durch Bahnbedienstete erfolgt, wird eine Gebühr von 5 ₣

für einen oder mehrere gleichzeitig bestellte Adressaten erhoben.

Adressaten, welche die Avisirung für sie ankommender Güter in einem einzelnen Fall oder einz. für allemal unterlassen zu haben wünschen, haben das Verlangen in einer schriftlichen bei der Expedition zu hinterlegenden Erklärung, deren Unterschrift auf Verlangen notariell oder bürgermeisteramtlich beglaubigt werden muß, zu stellen.

Die avisirten Gil- und Stückgüter sind binnen 24 Stunden nach Zusendung der Benachrichtigung während der vorgeschriebenen Geschäftsstunden abzunehmen. Wer Güter innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht abnimmt, hat Lagergeld zu bezahlen, welches für jeden Tag und für angefangene 100 kg 10 $\%$ beträgt.

Für Güter, welche im Freien lagern, wird für 1 Tag und 100 kg 4 $\%$ erhoben.

Auf- und Abladen der Wagenladungsgüter. Die zur Versendung ganzer Wagenladungen von den Versendern verlangten Wagen — deren Bestellung vom Absender bei der Gütere Expedition Tags vorher zeitig und schriftlich zu bewirken ist — müssen, falls nicht zeitweise kürzere Fristen festgesetzt sind, innerhalb 24 Stunden nach erfolgter Ueberweisung beladen sein. Innerhalb der gleichen Frist nach Absendung der Avisirung seitens der Gütere Expedition hat die Entladung der beladen angekommenen Wagen stattzufinden. Falls Wei-

terbeförderung derselben gewünscht wird, sind alsbald neue Frachtbriefe aufzuliefern. Werden diese Fristen überschritten, so wird Wagenstandsgeld berechnet, welches die ersten 24 Stunden für jeden Wagen 2 \mathcal{M} „ zweiten 24 „ „ 3 „ und jede weiteren 24 „ Stunden für jeden Wagen 4 \mathcal{M} beträgt.

Wertsdeklaration. (§. 68 des Betr.-Regl.) Der Frachtzuschlag für Wertsdeklaration im Frachtbrief beträgt $\frac{1}{10}$ pro Mille der ganzen deklarierten Summe für jede angefangenen 150 Kilometer, welche das Gut zu durchlaufen hat, im Minimum 10 $\%$. Erhebungsbeträge werden auf 10 $\%$ aufgerundet.

Deklaration des Interesses an der rechtzeitigen Lieferung. (§. 70 des Betr.-Regl.) Der Frachtzuschlag beträgt für je 10 \mathcal{M} der deklarierten Summe — angefangene 10 \mathcal{M} für voll gerechnet — für die ersten 150 Kilometer der Transportstrecke 1 $\%$, für die folgenden 225 Kilometer $\frac{1}{2}$ $\%$, für jede weiter folgenden 375 Kilometer $\frac{1}{2}$ $\%$. Ueberschießende Pfennig sind auf 0,10 \mathcal{M} aufzurunden, Minimum 0,10 \mathcal{M} . Lieferfristversicherung ist unzulässig im Verkehr mit der Schweiz und Italien.

Eisenbahn-Güterbestätteerei. Dieselbe besorgt den Transport der Güter vom Bahnhof in die Behausungen, bezw. in die Magazine der Empfänger oder umgekehrt gegen Anrechnung folgender Gebühren:

a. Für Gilgüter:

Bei Sendungen bis zu 50 kg 20 $\%$, über 50 kg per 50 kg 15 $\%$

b. Für gewöhnliche Güter:

Bei Sendungen bis zu 50 kg 20 $\%$, über 50 kg per 50 kg 10 $\%$
Ferner kommen zur Erhebung:

c. Für zollpflichtige Gil- und gewöhnliche Güter an Ueberfuhrgebühr vom Bahnhof in die Zollhalle und umgekehrt:

Bei Sendungen bis zu 50 kg 10 $\%$, über 50 kg per 50 kg 6 $\%$

d. Für Versteuerung und zwar:

1. Bei Sendungen, welche der Steuereinnahme nicht vorgeführt zu werden brauchen, ohne Unterschied des Gewichts, 10 $\%$ für die Sendung.
2. Bei Sendungen, welche die Vorführung nötig machen, für die Verbringung zur Steuereinnahme einschließlich der steuerlichen Abfertigung, jedoch ausschließlich der Zustellung an den Adressaten, eine Gebühr von 10 $\%$ für je angefangene 50 kg, mindestens aber von 20 $\%$ für eine Sendung.

50 kg überschießende Gewichtsteile werden durchweg für 50 kg berechnet. Die Gebühr für Ueberführung eines ganzen Eisenbahnwagens zur Zollabfertigungsstelle auf dem Verbindungsgeleise beträgt 2 \mathcal{M} .

Zollamtlich abgefertigte Güterstücke werden den Empfängern gegen Berechnung der unter a und b angegebenen Gebühren aus der Zollhalle gleichfalls in die Behausung oder Geschäftslokale zugeführt und können die Aufträge hiezu in die in der Zollhalle befindlichen Lade der Eisenbahn-Güterbestätteerei eingelegt werden.

Die Bestimmung der Gebühr für Besorgung ganzer Wagenladungen von und zu der Bahn bleibt der freien Vereinbarung zwischen der Eisenbahn-Güterbestätteerei und den Empfängern bezw. Versendern überlassen. Auch ist die Eisenbahn-Güterbestätteerei

berechtigt, mit einzelnen Empfängern resp. Versendern, namentlich für sog. Kaufmannsgut, niedrigere als die obgedachten Taxen zu vereinbaren.

Zur Bequemlichkeit des Publikums ist angeordnet, daß Eil- und Frachtgüter, welche zum Versandt durch die Bahn bereit stehen, entweder mittelst unverschlossener, in Briefform zusammengefalteter Zettel mit der Aufschrift „Güteranmeldung für die Großh. Badische Bahn“, oder in Form von gedruckten Anmeldekarten, welche in jedem beliebigen Postbriefkasten der Stadt unfrankirt eingelegt werden können, der Eil-, bezw. Fracht-Güterbestätte rei behufs Abholung anzumelden sind.

Solche Güteranmeldekarten, aus rotem Carton für Eilgüter und Gepäckstücke, aus grauem Carton für Frachtgüter, sind in den meisten hiesigen Kolonialwarenhandlungen, sowie am Schalter unserer amtlichen Güterbestätte rei und an jenem der Station Karlsruhe-Mühlburgerthor und beim R. Postamt II. beim Personenbahnhof unentgeltlich zu beziehen.

Dabei wird seitens der Eisenbahnbehörde besonders darauf aufmerksam gemacht, daß für auf die betr. Güter nachzunehmenden Zufuhrgebühren der Eisenbahn-Güterbestätte rei (Kollgelder) im Gegensatz zu jenen der Privatfuhrleute (deren Anfuhrgebühren ohne Ausnahme provisionspflichtig sind), Nachnahmeprovision nicht berechnet wird, daß ferner die Eisenbahn-Güterbestätte rei als amtliches Institut dem Publikum gegenüber für allenfallige Beschädigungen oder Verluste, sowie für die rechtzeitige Lieferung der ihr anvertrauten Güter nach Maßgabe des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands haftbar ist und daß nur die den Unternehmern Herrn Franz Heyd und Herrn Kaspar Rauch übertragene Beförderungs-Anstalt dieses amtliche Institut ist, das demgemäß auch allein nur befugt ist, die Benennung „Eisenbahn-Güterbestätte rei“ zu führen.

Noten von Privatbanken,

welche von der Reichsbankstelle hier in Zahlung genommen werden und daher ohne Verlust hier umlauffähig sind:

Badische Bank,
 Bayerische Bank,
 Frankfurter Bank,
 Württembergische Notenbank,
 Bank für Süddeutschland in Darmstadt.
